Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Az. 2015 Bg 43

Rechtsgutachten

zu Fragen betreffend verfahrensrechtliche Maßgaben und Rechtsgrundlagen, die bei Einstellung der Wasserhaltung zwecks Flutung von Schachtanlagen im Nachgang des Abbaus von Steinkohle zu beachten sind.

Erstattet von Rechtsanwalt Dirk Teßmer
Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main

im Auftrag von
Fraktion von Bündnis90 / Die Grünen im Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 7
66119 Saarbrücken

Frankfurt am Main, 4. Mai 2015

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

<u>Zur Begutachtung aufgeworfene Fragen:</u>

1. **a) In welchem Verfahren ist über eine Genehmigung zur Flutung von Schachtanlagen eines Bergwerks zu entscheiden? Kann dies insbesondere per Zulassung eines Sonderbetriebsplanes erfolgen oder bedarf es der Vorlage und Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes?**

   b) Wird die Maßnahme der Einstellung der Wasserhaltung bzw. der Flutung von Schachtanlagen mit Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes abschließend genehmigt oder bedarf es weiterer Genehmigungen, insbesondere nach Wasserrecht?

   c) Bedarf es unter bestimmten Voraussetzungen - wie beispielsweise der gleichzeitigen Flutung mehrerer Bergwerke oder der Betroffenheit einer bestimmten Bevölkerungsanzahl - der Zulassung im Rahmen eines Verfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung?

2. **Welche Voraussetzungen bestehen in den unterschiedlichen Verfahren im Hinblick auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Dritter sowie im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit?**

3. **Unter welchen Voraussetzungen kann ein Bergbauunternehmen aus der Bergaufsicht (§§ 69 ff. BBergG) entlassen werden?**

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Die rechtlichen Voraussetzungen, nach welchen sich die Genehmigung von Tätigkeiten zum Abbau von Steinkohle und alle damit zusammenhängen Maßnahmen richtet, sind größtenteils – aber nicht vollständig – im Bundesberggesetz (BBergG) geregelt. Da das BBergG kein „Umweltgesetz“ ist, müssen außer diesem aber auch weitere Rechtsvorschriften beachtet werden, wie etwa aus den Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bodenschutz- und Wassergesetzen.

Die „Genehmigung“ bergbaulicher Tätigkeiten erfolgt grundsätzlich durch Zulassung von Betriebsplänen, die der Unternehmer aufstellen und der Bergbehörde zur Prüfung vorlegen muss.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen muss über die Betriebsplanzulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entschieden werden. Nur in diesem Falle enthält die Planfeststellung der Betriebsplanzulassung auch die nach anderen Fachgesetzen – z.B. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – erforderlichen Genehmigungen.

Erfolgt die Betriebsplanzulassung nicht als Planfeststellung, so gestattet diese bergbehördliche Entscheidung dem Unternehmer die Durchführung von Bergbauarbeiten nur unter dem Vorbehalt, dass auch nach anderen Fachgesetzen erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.

2. Ist ein Abbau von Bodenschätzen beendet, trifft den Unternehmer die Pflicht, die in Anspruch genommenen Flächen und den Untergrund in einen Zustand zu versetzen, von welchem keine Gefahren bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter, etc. mehr ausgehen und der Folgenutzungen ermöglicht. Nachteilige Umweltauswirkungen müssen so weit wie möglich rückgängig gemacht und es muss Vorsorge betrieben werden, dass keine neuen Nachteile entstehen. Die Festlegung der dafür durchzuführenden Maßnahmen erfolgt im Abschlussbetriebsplan. Nach Durchführung der Abschlussbetriebsplanung und behördlicher Feststellung, dass von dem ehemaligen Bergbau keine Gefahren mehr ausgehen, wird der Bergbauunternehmer aus der „Bergaufsicht“ entlassen.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

3. Das BBergG unterscheidet zwischen Betriebsplänen, die auf die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen ausgerichtet sind (Haupt-/Sonderbetriebspläne) und Abschlussbetriebsplänen, mit welchen Maßnahmen der Folgenbewältigung nach Beendigung des Abbaus geplant und zugelassen werden sollen. Rahmenbetriebspläne geben einen Gesamtüberblick über die anstehenden Maßnahmen und mit deren Zulassung ist regelmäßig eine Feststellung der grundsätzlichen Übereinstimmungen der Planung mit bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen verbunden.

Nur wenn eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Fortführung eines Abbaubetriebes steht, kann diese per Haupt- bzw. Sonderbetriebsplan zugelassen werden. Steht die Maßnahme hingegen im Zusammenhang mit der Beendigung des Abbaubetriebes und der Folgenbewältigung, so hat die Zulassung im Abschlussbetriebsplan zu erfolgen. Die Maßnahmen zur Folgenbewältigung müssen nicht unbedingt in einem einzigen Abschlussbetriebsplan dargestellt und zugelassen werden, sondern es sind auch Teilpläne möglich, sofern diese Teil eines abgestimmten und zugelassenen Gesamtkonzepts sind. Es ist von Rechts wegen möglich, Teile eines Bergwerks, in welchen der Abbau bereits beendet wurde, bereits – auf Grundlage von Abschlussbetriebsplanung – der Folgenbewältigung zuzuführen, während in anderen Teilen des Bergwerks – auf Grundlage von Haupt- und Sonderbetriebsplänen – noch die Gewinnung von Bodenschätzen betrieben wird.

Rechtlich unzulässig ist es demgegenüber, Maßnahmen, die keinen Bezug zur Fortsetzung des Abbaus haben, sondern der Folgenbewältigung dienen, per Haupt- oder Sonderbetriebsplanzulassung zu genehmigen.

Daraus folgt: Soweit in der Vergangenheit die Einstellung der Wasserhaltung und die Flutung von Schachtanlagen per Sonderbetriebsplanzulassung genehmigt wurde, ist dies bereits aus bergrechtlicher Sicht als rechtswidrig zu beurteilen, da es an der erforderlichen Abschlussbetriebsplanung, insbesondere des Gesamtkonzepts zur Folgenbewältigung fehlt.

4. Soweit ersichtlich, wurden in der Vergangenheit von der RAG für die Maßnahmen der Einstellung der Wasserhaltung und der Flutung der Schachtanlagen keine wasserrechtlichen Erlaubnisse eingeholt. Da für diese Maßnahmen indessen keine Prüfung und Zulassung in der Form eines bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vorliegt – in welchem über die wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände mitzuentscheiden gewesen wäre –, hätte es vor Durchführung der Maßnahmen einer Entscheidung nach den wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bedurft. Über die der RAG erteilten Haupt- und Sonderbetriebsplanzulassungen war dies nicht möglich. Die RAG hat verkannt, dass Maßnahmen der Einstellung der Wasserhaltung und der Flutung der Schachtanlagen mindestens gem. § 9 WHG erlaubnispflichtige Wasserbenutzungen darstellen, die erst nach Vorliegen der Genehmigung durchgeführt werden dürfen.

Die in der Vergangenheit praktizierten Reduzierungen der Wasserhaltung und Flutungen von Schachtanlagen verstoßen daher gegen Vorgaben des Wasserrechts und sind auch aus diesem Grunde rechtswidrig.

5. Die Genehmigung zur Einstellung der Wasserhaltung und zur Flutung der Schachtanlagen bedarf einer Genehmigung im Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies beabsichtigt die RAG inzwischen auch zu beantragen; hierzu wurde Ende April ein „Scoping"-Termin durchgeführt.

Der noch zu stellende Planfeststellungsantrag der RAG wird auch die bereits – rechtswidrig – erfolgten Teilflutungen mit einzubeziehen haben. Die Bergbehörde hat eine Rücknahme von für rechtswidrig zu erkennender Sonderbetriebsplanzulassungen zu prüfen und – in Abstimmung mit den Wasserbehörden - ihre bergaufsichtsrechtlichen Pflichten im Hinblick auf die ohne wasserrechtliche Erlaubnis durchgeführten Flutungen von Schachtanlagen wahrzunehmen.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Vorbemerkungen zur Begutachtung: Betriebsplanzulassungen nach dem BBergG – Voraussetzungen, Regelungsgehalte und Grenzen

Die aufgeworfenen Fragen stehen in engem Zusammenhang mit der bergrechtlichen Systematik der Betriebsplanzulassung, so dass zunächst die unterschiedlichen Arten von Betriebsplänen dargestellt werden:

Unter den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) fallende Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung von Bodenschätzen dürfen gem. § 51 Abs. 1 BBergG nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

Für sämtliche Betriebspläne gilt, dass sie nur zugelassen werden können, wenn (u.a.)

- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb […] getroffen ist […] (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG),
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BBergG),
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG),
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG)

Für die Erteilung der Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes gilt zusätzlich, dass

- der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) sowie
- die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 BBergG)

gewährleistet sein muss.

Ferner dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 S.1 BBergG).

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Im Zuge der hiesigen Begutachtung sind folgende Arten von Betriebsplänen relevant:

(1) Rahmenbetriebspläne

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG kann die Bergbehörde vom Unternehmer verlangen, dass für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen Ablauf enthalten müssen, um die längerfristige Entwicklung des Betriebs überprüfen zu können[1].

Mit dem Rahmenbetriebsplan soll insbesondere

- ein Überblick über das Vorhaben im größeren Zusammenhang gegeben und ein bruchloser Übergang zwischen den nachfolgenden Betriebsplänen gewährleistet werden,
- die Zweckmäßigkeit und langfristige Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen erkannt und bewertet werden können,
- eine Beschreibung der langfristigen Entwicklungsziele und -richtungen als Vorgabe für anschließende (Haupt-)Betriebspläne stattfinden[2].

Rahmenbetriebspläne können grundsätzlich immer dann seitens des Unternehmers aufgestellt bzw. seitens der Behörde zur Aufstellung verlangt werden, wenn eine behördliche Zulassung aus Sicht des Unternehmers bzw. der Bergbehörde zur Beurteilungsfähigkeit des Bergbaubetriebes und der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen geboten erscheint.

Keine Entscheidungsfreiheit, sondern eine Pflicht zur Aufstellung von Rahmenbetriebsplänen besteht allerdings dann, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i.V.m. UVP-V Bergbau). In diesem Falle hat die Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG in einem Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Gegenstand, Umfang und

[1] Zydek, S. 238.
[2] Pollmann/Wilke, S. 220.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen werden mit den Behörden, beigezogenen Sachverständigen und Dritten erörtert. Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigen.

Die Frage, in welchen Fällen bergbauliche Tätigkeit als uvp-pflichtig einzuordnen ist, wird im Kontext der Ausführungen zu Frage 2. behandelt.

(2) Hauptbetriebspläne

Hauptbetriebspläne sind für die Errichtung und Führung eines Betriebes aufzustellen (§ 52 Abs. 1 BBergG). Der Hauptbetriebsplan muss „ein umfassendes Bild der geplanten Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie ihrer Herstellung vermitteln“[3]. Der Hauptbetriebsplan muss darüber Auskunft geben, „wie sich der Betrieb innerhalb des Zeitraums entwickeln soll (z.B. geplante Aus- und Vorrichtung, in Aussicht genommener Abbau), welche Aufsuchungs- oder Gewinnungsverfahren angewendet und welche technischen Hilfsmittel verwendet werden sollen“[4].

Da Hauptbetriebspläne ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts des Gesetzes nur für die „Errichtung und Führung“ eines Betriebes anwendbar sind, ist auf diese Betriebsplanart mit Blick auf die vorliegenden Fragestellungen, welche die Einstellung des Betriebes und Folgenbewältigung betreffen, nicht weiter einzugehen.

(3) Sonderbetriebspläne

Sonderbetriebspläne sind gem. § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG auf Verlangen der zuständigen Behörde für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben aufzustellen, die eine eigenständige Bedeutung haben und sich daher für die Aufnahme in

[3] Zydek, S. 239.
[4] Zydek, S. 239.

einen Hauptbetriebsplan nicht eignen, deren gesonderte Behandlung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplans erforderlich ist oder die besonderen zeitlichen Anforderungen genügen müssen[5].

Eine zeitliche Begrenzung schreibt das Gesetz für Sonderbetriebspläne nicht vor. Das ist auch nicht erforderlich, weil der Sonderbetriebsplan aufgrund seiner funktionalen Beschränkung im Verhältnis zum Hauptbetriebsplan an dessen Geltungsdauer gebunden ist, so dass in Sonderbetriebsplänen dargestellte bergbauliche Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt und Einrichtungen nicht mehr betrieben werden dürfen, wenn es keinen zugelassenen Hauptbetriebsplan für den Betrieb mehr gibt[6,7].

Der sachliche Anwendungsbereich von Sonderbetriebsplänen lässt sich kaum generell beschreiben. Sonderbetriebspläne werden z.B. etwa dann aufgestellt, wenn besondere Arbeiten oder Anlagen zur Prüfung und Zulassung gestellt werden sollen, die wegen ihrer eigenständigen Bedeutung nicht für die Aufnahme in einen Hauptbetriebsplan geeignet sind. Zum anderen wird das Instrument der Aufstellung und Zulassung von Sonderbetriebsplänen auch dann angewandt, wenn bestimmte Tätigkeiten etwa mit einer gegenüber einem Hauptbetriebsplan[8] detaillierteren Aussagekraft dargestellt und zugelassen werden sollen. In solchen Sonderbetriebsplänen werden alle betriebs- und sicherheitstechnischen Einzelheiten dargestellt.

(4) <u>Abschlussbetriebspläne</u>

Für die Einstellung eines Betriebes ist gem. § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Der Abschlussbetriebsplan soll den Zeitraum zwischen der Einstellung des Abbau-Betriebs und der Entlassung des Betriebs aus der Bergaufsicht abdecken und die Probleme lösen, die sich aus der Einstellung des Betriebs ergeben[9]. Im Abschlussbetriebsplan geht es um die Bewältigung aller Probleme die im Nach-

---

[5] So die amtliche Begründung, Zydek, S. 238.

[6] Kremer/Neuhaus, Rn. 197.

[7] gleiches gilt im Verhältnis zum Abschlussbetriebsplan; vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 (7 C 22/12); OVG NRW, Urt. v. 26.01.2012 (11 A 2635/09).

[8] dito (Fn.7).

[9] Beckmann, DÖV 2010, S. 512 m.w.N.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

gang einer Beendigung des Abbaus auftreten oder auftreten können. Ist der Abschlussbetriebsplan durchgeführt, sollen Gefahren für Dritte, die durch den Betrieb verursacht werden könnten, nicht mehr bestehen, die von dem eingestellten Betrieb in Anspruch genommene Fläche soll wieder nutzbar sein etc.[10]

Da diese Vorschrift eine Konkretisierung der grundlegenden Bestimmung des § 51 Abs. 1 BBergG darstellt, bezieht sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans auf alle Betriebe, die gemäß § 51 BBergG der Betriebsplanpflicht unterliegen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans entsteht mit der „Einstellung" eines Betriebes. Dabei kann es sich entweder um die endgültige oder um eine zwar vorübergehende, aber mehr als zwei Jahre dauernde und von der Bergbehörde nicht genehmigte Einstellung eines Betriebes handeln. Bereits aus der Gesetzesformulierung „für die Einstellung eines Betriebes …" ist zu schließen, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans nicht nur dann entsteht, wenn der Betrieb schlechthin eingestellt wird, sondern auch dann, wenn ein Betrieb oder seine Einrichtung zu einem anderen als dem bisherigen Zweck genutzt werden soll.

Die Pflicht zur Aufstellung einer Abschlussbetriebsplanung greift auch für Teile eines Bergwerkes, in welchen kein Abbau mehr betrieben wird und die für die Fortsetzung des Bergbaus in anderen Teilen ohne Relevanz sind; d.h. weder in Bezug auf die örtlichen oder geologischen Begebenheit, aufgrund der bergtechnischen Infrastruktur Voraussetzung oder sonst von Bedeutung für die Fortführung des Abbaubetriebs an anderer Stelle sind.

Die Stelllegung eines Bergbaubetriebs ist regelmäßig mit komplexen Problemen verbunden, die sich mit einem einheitlichen, im Vorfeld der Einstellung des Bergwerks aufgestellten und zugelassenen Abschlussbetriebsplan nicht bewältigen lassen. Ist bereits von Anfang an bei der Aufstellung des Abschlussbetriebsplans absehbar, dass noch nicht alle notwendigen Einstellungsmaßnahmen entscheidungsreif sind, ist eine Verfahrensstufung sinnvoll, obwohl der Gesetzgeber eine solche nicht ausdrücklich vorsieht. Dazu kann der Unternehmer zeitlich, räumlich oder inhaltlich aufgeteilte (Teil-)Abschlussbetriebspläne vorlegen; die Bergbehörde kann die Zulassung des

[10] Beckmann, DÖV 2010, S. 512, 513.

vorgelegten Abschlussbetriebsplans durch Nebenbestimmungen begrenzen und bestimmte Entscheidungen für einen späteren Zeitraum vorbehalten.[11]

Der Gesetzgeber sieht weder im BBergG noch im VwVfG die Möglichkeit des Erlasses einer Teilgenehmigung ausdrücklich vor. Für komplexe Entscheidungsprozesse sind gestufte Verfahren entwickelt worden, die Regelungen über einen Teil des Verfahrensgegenstandes enthalten und damit dessen Teilbarkeit voraussetzen. Der Erlass solcher Teilentscheidungen ist grundsätzlich auch ohne besondere Ermächtigung zulässig, weil sie von der Ermächtigung zum Erlass des vollständigen Verwaltungsaktes gedeckt wird.[12]

Grundsätzlich dürfte davon auszugehen sein, dass der Abschlussbetriebsplan noch vor der Einstellung des Betriebes aufgestellt und zugelassen werden muss, damit nach der Einstellung die notwendigen Maßnahmen der Betriebseinstellung auf der Grundlage eines zugelassenen Abschlussbetriebsplans durchgeführt werden können. Bei einem gestuften Vorgehen muss insoweit sichergestellt werden, dass keine Maßnahmen durchgeführt werden, für die es an einem zugelassenen Abschlussbetriebsplan fehlt.[13]

Die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Aufstellung und Einreichung eines Abschlussbetriebsplanes greift nicht erst nach Einstellung sämtlicher bergbaulicher Aktivitäten bzgl. einer Bergbauvorhabens, sondern erstreckt sich – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles – bereits auf entsprechend abzugrenzende Betriebsteile[14];

Mit der Auferlegung der Pflicht zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans wollte der Gesetzgeber erreichen, dass bei der Stilllegung von bergbaulichen Betrieben alle zum Schutz der Allgemeinheit gegen schädliche Auswirkungen des Betriebs erforderlichen Maßnahmen getroffen werden[15].

---

[11] Beckmann, DÖV 2010, S. 512, 514

[12] Stelkens/Bong/Sachs, VwVfG, § 35 Rn. 251; Beckmann, DÖV 2010, S. 512, 515

[13] Beckmann, DÖV 2010, S. 512, 515

[14] Boldt/Weller, BBergG, § 53, Rn. 2 („Betrieb oder Betriebsteil“).

[15] Zydek, S. 242.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Der Abschlussbetriebsplan hat daher gem. § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG

- eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung,
- den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3-13 BBergG und
- den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 BBergG

zu enthalten.

(Zu den Voraussetzungen im Einzelnen: Vgl. unter 3.)

Im Zuge der Abschlussbetriebsplanung muss der Unternehmer gem. § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG den Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sicherstellen; als Gefahrenquelle, die es zu beseitigen gilt, kommen etwa Absturz, Einbrechen, Steinschlag oder Böschungsrutschungen in Betracht. Vor allem im Rahmen der Stilllegung jahrzehntelang betriebener komplexer Großanlagen hat außerdem die Beseitigung von Gefahren aus Altlasten zunehmend Bedeutung erlangt; in der bergbaurechtlichen Praxis bildet eine vom Unternehmer zu erstellende Gefährdungsabschätzung die Grundlage für ggf. erforderliche Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen. Auch die Einstellung von Wasserhaltungen kann wegen der damit unter Umständen verbundenen Auswirkungen (z.B. Abgehen von nicht dauerstandsicher verfüllten Schächten)[16] jedenfalls dann unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leben und Gesundheit Dritter zu beachten sein, wenn die gefährdete Tagesoberfläche besiedelt ist[17].

Ungeklärt ist bislang die Frage, ob mit den sich aus § 55 Abs. 2 S. 1 BBergG ergebenden Handlungspflichten auch unbegrenzte Einstandspflichten des Unternehmers korrespondieren[18].

Dieses Problem ist in tatsächlicher Hinsicht bisher vor allem im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb von Wasserhaltung nach Einstellung des Betriebes aufgetreten,

---

[16] Knöchel, ZfB 1996, 44 ff. (52).

[17] Krämer/Neuhaus, Rn. 245.

[18] BVerwG, ZfB 1995, 92 (300); Knöchel, wie vor

und zwar sowohl bei untertägigen Bergwerken als auch bei Tagebauen. Die Notwendigkeit zum Weiterbetrieb der Wasserhaltung kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, beispielsweise weil eine geplante Folgenutzung davon abhängt, dass das Wasser dauerhaft kurz gehalten wird[19]. Insofern ist in rechtlicher Hinsicht § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG angesprochen; in anderen Fallkonstellationen aber auch § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG. Abgesehen davon, dass die Aufrechterhaltung oder Einstellung von Wasserhaltungen unter ökologischen Gesichtspunkten unter Umständen einer anderen Beurteilung unterliegt als bei einer ökonomischen oder raumplanerischen Betrachtung, stehen aus Sicht des Bergbauunternehmens naturgemäß die in der Regel erheblichen Kosten einer Wasserhaltung im Vordergrund.

Das BVerwG hat, wenngleich in einem in tatsächlicher Hinsicht anders gelagerten und in rechtlicher Hinsicht nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG zu beurteilenden Fall,[20] ausgeführt, es sei unter Umständen zu gegebener Zeit zu prüfen, welche Bedeutung dem Umstand zukomme, dass der dauerhafte Betrieb einer Neutralisationsanlage möglicherweise mit einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand verbunden sei[21]. Diese Überlegungen werden auch im Rahmen des § 55 Abs. 2 S. 1 BBergG anzustellen sein, und zwar ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrang genießenden Verhältnismäßigkeitsprinzips[22]. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG folgt daraus u.a., dass bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit für den Adressaten gewahrt werden muss[23].

Aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Nordrhein-Westfalen dem Saarland und der RAG getroffenen Rahmenvereinbarung vom 14.08.2007, die gerade vor der Hintergrund der „Ewigkeitslasten“ und -kosten des Steinkohlenbergbaus abgeschlossen wurde[24], spielen diese Verhältnismäßigkeitsaspekte vorliegend indessen

---

[19] So etwa in dem Fall, der der Entscheidung des OVG NRW, ZfB 1989, 160 ff. zugrunde lag.

[20] Weiterbetrieb einer Neutralisationsanlage für schadstoffbelastetes Grubenwasser

[21] BVerwG, ZfB 1995, 290 (301)

[22] Allgemein dazu etwa Schmidt/Bleibtreu/Klein, Art. 20, Rn. 27

[23] BVerfGE 30, 292 (316); 67, 157 (178); 90, 145 (173)

[24] Erblastenvertrag zur Bewältigung der Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland.

grundsätzlich keine Rolle mehr, da die Vertragsparteien bei Abschluss der Vereinbarung davon ausgegangen waren, dass die Wasserhaltung nicht absehbar eingestellt werden kann und diesen Umstand mithin zur Grundlage ihrer Disposition gemacht haben.

<u>Beantwortung der aufgeworfenen Fragen:</u>

1. **a) In welchem Verfahren ist über eine Genehmigung zur Flutung von Schachtanlagen zu entscheiden? Kann dies insbesondere per Zulassung eines Sonderbetriebsplanes erfolgen oder bedarf es der Vorlage und Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes?**

   Das BBergG unterscheidet zwischen *„Betriebsplänen für die Errichtung und Führung eines Betriebes“* gem. § 52 BBergG einerseits und dem *„Betriebsplan für die Einstellung des Betriebes“* gem. § 53 BBergG andererseits. Solange der Bergbaubetrieb noch nicht eingestellt ist, ist dessen Führung über Haupt- und Sonderbetriebspläne darzustellen und – bei Erfüllung der Voraussetzungen (§§ 48, 55 BBergG) – zuzulassen. Hieraus folgt zugleich, dass zu dem Zeitpunkt, in welchem keine Weiterführung des Betriebs mehr praktiziert wird und auch nicht absehbar wieder aufgenommen werden soll, mit der Abschlussbetriebsplanung begonnen werden muss.

   Dies ist auch deshalb erforderlich, da die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebes (§ 55 und § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG unter Einbeziehung der öffentlichen Interessen, die auch aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des BBergG zu beachten sind) unter einem anderen Blickwinkel zu prüfen sind, wenn die Maßnahme nicht der Fortführung, sondern der Einstellung des Abbaubetriebes dient. Auch aus § 51 Abs. 1 S. 1 BBergG folgt, dass der Unternehmer festlegen muss, ob die von ihm beabsichtigten Maßnahmen der Errichtung, Führung oder Einstellung des Betriebes dienen. § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG stellt sodann klar, dass Maßnahmen, die nicht dem Abbaubetrieb, sondern einer Einstellung desselben dienen, einer Abschlussbetriebsplanung bedürfen.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Die nach Beendigung des Abbaubetriebes geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen müssen daher in einem Abschlussbetriebsplan dargestellt werden und vor Durchführung zugelassen werden.

Tätigkeiten und Maßnahmen, die nicht – direkt oder indirekt – auf die Durchführung oder Ermöglichung der (Weiter-)Führung eines Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetriebes ausgerichtet sind, sondern der Abwicklung im Nachgang der Beendigung der Aufsuchung, Gewinnung bzw. Aufbereitung dienen, können nur im Rahmen einer Abschlussbetriebsplanung zugelassen werden.

Dies schließt nach diesseitiger Auffassung nicht grundsätzlich aus, bestimmte Maßnahmen, die der Verwirklichung eines Betriebsabschlusses dienen, in einem Teil-Abschlussbetriebsplan – oder auch einem, auf den Abschlussbetriebsplan bezogenen Sonderbetriebsplan - zu behandeln und hierfür eine gesonderte Zulassung zu erhalten[25]. Jedoch muss dies dann zwingend als Maßnahme des in einem zugelassenen Abschlussbetriebsplan dargestellten Arbeitsprogramms erfolgen. Naturgemäß bedarf es bei dieser Verfahrensweise zunächst der Vorlage und Zulassung eines Gesamtkonzepts. Ob ein Teil-Abschlussbetriebsplan dann letztlich eben so bezeichnet – oder ggf. als Sonderbetriebsplan benannt – wird, ist unerheblich, da den Begrifflichkeiten keine konstituierende Bedeutung zukommt. Entscheidend ist, dass Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Weiterführung des Abbaubetriebs stehen, in einem zugelassenen Abschlussbetriebsplan dargestellt sind. Außerhalb eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes dürfen mithin keine Sonderbetriebspläne zugelassen werden, welche nicht der Durchführung von Abbaumaßnahmen, sondern bereits deren Beendigung dienen.

Soweit in der Vergangenheit Sonderbetriebspläne zugelassen wurden, die Maßnahmen der Einstellung der Wasserhaltung und der Flutung von Schachtanlagen betrafen, indessen außerhalb eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes erfolgen sollten, dürften die betreffenden Bescheide rechtswidrig sein. Dies gilt auch soweit für andere Bereiche des Bergwerks noch Hauptbetriebsplanzulassungen

[25] So wohl auch: BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 (7 C 22/12); OVG NRW, Urt. v. 26.01.2012 (11 A 2635/09).

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

rechtsgültig sind. Zum einen kommt es nicht darauf an, ob in einem Bergwerk überhaupt kein Abbau mehr betrieben wird, sondern entscheidend ist, ob die Maßnahme der Flutung von Schachtanlagen der Durchführung dieses Abbaus dient. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Flutung als Maßnahme der Beendigung des Abbaus dar und bedarf der Abschlussbetriebsplanung. Es ist von Rechts wegen nicht ausgeschlossen, für Teile eines Bergwerks, in welchem auf Grundlage noch gültige Hauptbetriebsplanzulassungen noch Abbaumaßnahmen durchgeführt werden, bereits eine Abschlussbetriebszulassung zu betreiben.[26] In Bezug auf solche Maßnahmen, über die nicht nur im Zusammenhang der Gesamt-Abschlussbetriebsplanung entschieden werden kann, ist nichts gegen die Zulässigkeit eines Teilplans zur Abschlussbetriebsplanung einzuwenden.[27] Voraussetzung dafür ist neben der Gewährleistung der Anforderungen der §§ 53, 55, 48 Abs. 2 BBergG, dass der Gegenstand der Maßnahmen isoliert beurteilt werden kann, insbesondere keine Fakten in Bezug auf andere Maßnahmen oder Planungen geschaffen werden, über die noch gesondert zu entscheiden ist.

Im Hinblick auf die Konsequenzen, die sich aus erkannter Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung ergeben, gelten in Ermangelung spezieller Regelungen im BBergG die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts. Für rechtswidrig erkannte Betriebsplanzulassungsentscheidungen können nach Maßgabe des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.[28]

Maßgeblich hierfür ist, dass die Sonderbetriebsplanzulassung zum Entscheidungszeitpunkt in verfahrensrechtlicher- und/oder materiell-rechtlicher Hinsicht rechtswidrig erlassen wurde. Dies ist in Bezug auf die in der Vergangenheit zugelassen Sonderbetriebspläne zur Einstellung der Wasserhaltung zwecks Flutung der Schachtanlagen aus den genannten Gründen anzunehmen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht hätte der Betrachtungsgegenstand auf die Gesamtproblematik bezo-

[26] Boldt/Weller, BBergG, § 56, Rn. 2.
[27] Beckmann, DÖV 2010, S. 512 ff.
[28] Keienburg, S. 111, 199.

gen werden müssen und aufgrund der somit relevanten Wassermenge ein Verfahren mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen (hierzu unter 1.c).

Die Entscheidung über die Rücknahme eines seitens der Behörde für rechtswidrig erkannten Bescheides, der eine Begünstigung des Adressaten darstellt, steht im pflichtgemäßen Interesse der Behörde. Diese hat etwaige Aspekte des Vertrauensschutz des (rechtswidrig) Begünstigten auf der einen Seite und die öffentlichen Interessen an einer Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Sind schwerwiegende Auswirkungen in Folge einer (weiteren) Ausnutzung des Bescheid und eventuelle Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder der öffentlichen Interessen zu besorgen, hat die Abwägung in der Regel zugunsten der Rücknahme auszufallen.[29]

Ergebnis zu 1a):

Da es von der bergrechtlichen Systematik der §§ 52, 53 BBergG her mithin nicht zulässig ist, bei einem beendeten Abbaubetrieb Maßnahmen der Betriebseinstellung aufgrund eines (isolierten) Sonderbetriebsplans durchzuführen, kann einem solchen Sonderbetriebsplan mithin nicht – jedenfalls nicht außerhalb einer Abschlussbetriebsplanung – die Zulassung erteilt werden.

Da die Flutung von Schachtanlagen die Beendigung des Abbautriebes finalisiert[30], bedarf es zunächst der Vorlage und Zulassung eines umfassenden Abschlussbetriebsplanes. Einzelne Maßnahmen – wie Teilflutungen – kön-

[29] Kopp / Ramsauer, VwVfG, § 48

[30] wobei es nicht auf ankommt, ob die Einstellung des Betriebs endgültig ist oder dieser ggf. in Zukunft theoretisch auch wieder neu aufgenommen werden könnte. Von vornherein nur als temporär geplante Flutungen bei fortbestehender Abbauabsicht wären indessen nicht von der Pflicht zur Abschlussbetriebsplanung erfasst.

nen nach Zulassung des grundsätzlichen Konzepts der Abschlussbetriebsplanung in Teil-Abschlussbetriebsplänen dargestellt und zugelassen werden.[31]

Unabhängig von wasserrechtlichen Fragenstellungen – vgl. hierzu nachfolgend unter b) – ist in bergrechtlicher Hinsicht für einen beendeten Abbaubetrieb kein Sonderbetriebsplan zulassungsfähig, der sich nicht auf einen zugelassenen Abschlussbetriebsplan bezieht.

Die Zulassung von Sonderbetriebsplänen, die Maßnahmen umfassen, die nicht der Durchführung sondern der Einstellung eines Abbaubetriebes dienen, ist rechtswidrig, wenn diese nicht innerhalb des Konzepts einer zugelassenen Abschlussbetriebsplanung erfolgt.

Die Bergbehörde hat die Rücknahme des rechtswidrig erlassenen Sonderbetriebsplanzulassungsbescheides zu prüfen und zu entscheiden.

b) Wird die Maßnahme der Einstellung der Wasserhaltung bzw. der Flutung von Schachtanlagen mit Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes abschließend genehmigt oder bedarf es weiterer Genehmigungen, insbesondere nach Wasserrecht?

Bergrechtliche Betriebspläne entfalten grundsätzlich keine Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass für die Durchführung bestimmter Maßnahmen nach anderen Fachgesetzen erforderliche Genehmigungen etc. gesondert zu beantragen und gemäß den Vorgaben des Fachrechts in separaten Verfahren zu bescheiden sind[32].

Etwas anderes gilt nur für bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassungen, die im Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens ergehen (§§ 57a ff. BBergG). Für diese gilt, dass der Rahmenbetriebsplan den Anforderungen genügen muss, die sich aus

[31] Diese können auch als „Sonderbetriebsplan“ bezeichnet werden, müssen aber Teil der Abschlussbetriebsplanung sein und dürfen nicht als Teil einer auf den Abbau ausgerichteten Hauptbetriebsplanung zugelassen werden, sofern die Durchführung der betreffenden Maßnahme nicht gerade Voraussetzung der Weiterführung des Abbaus an anderer Stelle ist.

[32] Schulte, S. 425; Boldt/Weller, § 127, Rn. 7; wenngleich für die Entscheidung über die Erlaubniserteilung ebenfalls die Bergbehörde zuständig ist, die dabei aber nicht ohne Einvernehmen der Wasserbehörde entscheiden kann.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben (§ 57a Abs. 2 S. 1 BBergG). Ferner ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen (§ 57a Abs. 4 S. 1 BBergG).

Dies ist im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung in hohem Maße relevant, da es für die Durchführung der Flutung von Schachtanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 WHG bedarf.

Zu den erlaubnispflichtigen Benutzungen gehört u.a. auch

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Die Benutzungsarten des § 9 WHG gelten auch für den Bergbau.[33]

Die Einstellung der Wasserhaltung bewirkt, dass das vom Bereich der bergbaulichen Arbeiten ferngehaltene Wasser die Schachtanlagen flutet. Dies ist vorliegend auch zweckgerichtet gewollt, da man sich von der (zügigen) Flutung der Schächte einen Abbau von Spannungszuständen im Gebirge und eine Verminderung dadurch bedingter Erschütterungen erwartet. Das sich in den bergbaubedingt geschaffenen Schächten sammelnde Wasser fällt unter den Grundwasserbegriff des § 3 Nr. 3 WHG. Grundwasser ist danach das gesamte Wasser, das unmittelbar in

[33] Schmid in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, § 9 Rn. 64; Reinhardt, NuR 1999, 135; Reinhardt, NuR 2004, 83.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Berührung mit dem Boden oder im Untergrund steht. Mit dem Eintritt in das Erdreich wird Wasser zu Grundwasser.[34] Unerheblich ist, in welcher Tiefe (in welchem Horizont) sich das Wasser befindet; sog. Tiefengrundwasser ist ebenfalls Grundwasser. Auch kommt es nicht auf die Herkunft des Wassers an.[35]

Zum Grundwasser gehört insbesondere auch das im Zusammenhang mit dem Bergbau anfallende Grubenwasser[36] und Grubenwasser, das in Folge bergbaulicher Tätigkeit seine Lage und Fließeigenschaften verändert[37] - wie es vorliegend durch die Wasserhaltung bzw. deren Einstellung seitens der RAG geschieht.

Das Wasser wird von der RAG zweckgerichtet als Mittel zur Erreichung eines gewünschten Erfolges – nämlich die Auffüllung der Schächte zum Abbau von Spannungszuständen – genutzt.

Soweit (zuvor) das durch den Boden sickernde Wasser noch nicht dem Begriff des „Grundwassers“ unterfallen ist[38], greifen die Regelungen zum Schutz des Grundwassers nach dem WHG jedenfalls im Hinblick auf die Ansammlung des Wassers in den Schachtanlagen bzw. im Zusammenhang mit dessen Erfassung und dem Umgang mit diesem.

Ein das unterirdische Lösen und Fortleiten von Grundwasser fällt unter den erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG des Ableitens. Unter Abs. 1 Nr. 5 ist auch der Fall der gezielten Grundwasserabsenkung durch Abpumpen des Grundwassers und dessen Einleiten in ein oberirdisches Gewässer zu betrachten.[39]

---

[34] Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG; Anhang zu § 56 Rn. 560.

[35] Berendes in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG § 3, Rn. 17; Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBerg; Anhang zu § 56 Rn. 560..

[36] Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG; Anhang zu § 56 Rn. 560; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10.Aufl. § 9 Rn. 70.

[37] Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG; Anhang zu § 56 Rn. 560; Reinhardt, UTR 2000, S. 112.

[38] Und insoweit vor dem Vorgang dessen Einziehung und Absammlung noch dem Schutzregime des BBodSchG unterfällt

[39] Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 (7 C 3.07), ZUR 2008, 148 ff..

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Aber auch sofern man den – nach diesseitiger Auffassung einschlägigen - „echten" Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für Maßnahmen der Wasserhaltung bzw. deren Einstellung zum Zwecke der Schachtflutung nicht für anwendbar halten würde, ergibt sich das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Benutzung dann jedenfalls aus § 9 Abs. 2 WHG:

Die Maßnahme der Einstellung der Wasserhaltung und Flutung der Schachtanlage erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG („Umleitung von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind").[40] „Umleiten" i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bedeutet, dass dem Wasser eine andere Fließrichtung gegeben wird[41]. Andere Fließrichtung ist dabei gegenüber dem Status Quo der – durch jahrzehntelange Wasserhaltungsmaßnahmen geprägten und veränderten – Wasserverhältnisse zu definieren. Bergbauliche Anlagen zur Wasserhaltung unterfallen dem Anlagenbegriff des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG[42]; gleiches gilt für Schachtanlagen.[43] In der Literatur ist entsprechend anerkannt, dass die Flutung von Stollen und Schachtanlagen bzw. damit einhergehende Aufstauen und Umleiten unter § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG fallen.[44] Es genügt, dass die Eignung einer Anlage, wasserumleitende Wirkung zu entfalten, objektiv gegeben ist – es kommt also nicht darauf an, ob die Wasserumleitung auch subjektiv beabsichtigt ist (wobei im Falle der Maßnahmen der RAG auch letzteres zutrifft).

Soweit vertreten wird, dass die Einstellung der Wasserhaltung für sich genommen nicht unter § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG oder § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG falle[45], betrifft die Aussage nicht den vorliegenden Fall, dass mit dieser Maßnahme gerade eine Flutung von Schachtanlagen zu einem bestimmten Zweck erfolgt und mithin eine Ableitung bzw. Umlenkung der untertägigen Wasserströme aktiv betrieben wird.

---

[40] Reinhardt in: Bergbau und Umwelt, S. 61 (zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG alte Fassung = § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG aktuelle Fassung)

[41] Czychowski/Reinhardt, WHG, 10.Aufl. § 9 Rn. 75.

[42] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10.Aufl. § 9 Rn. 77 m.w.N.

[43] Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG; Anhang zu § 56 Rn. 580.

[44] Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG; Anhang zu § 56 Rn. 568; Reinhardt in: Bergbau und Umwelt, S. 62.

[45] VG Dessau, Urt. v. 25.10.2006 (1 A 290/05); Piens in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG; Anhang zu § 56 Rn. 569 aber anders bzgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 – Stollen im Untertagebau = Schachtanlagen -, Anhang zu § 56, Rn. 580.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Darüber hinaus unterfällt die Einstellung der Wasserhaltung zur Flutung der Schachtanlagen schließlich und[46] in jedem Falle dem Begriff der *„Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen“* (Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG handelt es sich um einen - bei fehlender Einschlägigkeit anderer Benutzungsdefinitionen greifenden - Auffangtatbestand, mit welchem der Gesetzgeber sicherstellen wollte, dass Maßnahmen, die geeignet sind, Gewässer nachteilig zu verändern, unter einem behördlichen Genehmigungsvorbehalt stehen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG setzt dabei – anders als § 9 Abs. 1 WHG – kein auf ein Gewässer zweckgerichtetes Verhalten voraus. Vorliegend stellt die Maßnahme der Einstellung der Wasserhaltung zur Flutung der Schachtanlagen freilich eine zweckgerichtete Nutzung des Grundwassers dar, mit welcher im Gebirge ein Spannungsabbau erreicht und die Problematik der Erderschütterung vermindert werden soll. Auch ohne diesen Zweckbezug bliebe es aber bei der Erlaubnispflichtigkeit der Maßnahme, da es im Rahmen von § 9 Abs. 2 WHG nur darauf ankommt, dass die Maßnahme als solche zweckgerichtet ist und nicht auch darauf, ob der verfolgte Zweck einen Gewässerbezug hat.

Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit liegt immer dann vor, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen – hier die Abschaltung der Wasserhaltung und die Flutung der Schachtanlagen – Einfluss auf die physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheiten des Wassers hat. Dies ist in Bezug auf das in die Schachtanlagen einfließende Wasser bekanntermaßen und unstreitig der Fall, da sich dabei insbesondere die chemische Zusammensetzung des Wassers infolge der Aufnahme von Stoffen und Verbindungen an den Schachtwänden verändert. Im Zuge des Durchtritts und Durchflusses des Wassers entlang der Schachtwände kommt es dazu, dass in den Schächten und an den Schachtwänden befindliche Stoffe und Verbindungen in das Grundwasser eingetragen werden, was zu einer nachteiligen Veränderung des Zustandes des Wassers führt. Dass

[46] selbst wenn man - nach diesseitiger Auffassung nicht durchgreifende - Einwände gegen das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG ergehen wollte

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

dies aus Sicht des Unternehmers eine unerwünschte Begleiterscheinung darstellt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich[47].

Im Rahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG kommt es dabei nicht darauf an, ob feststeht, dass nachteilige Gewässerveränderungen auftreten werden, sondern es reicht aus, dass eine diesbzgl. Möglichkeit besteht[48]. Es gilt, dass in etwaigen Zweifelfällen wasserrechtlicher Relevanz bergbaulichen Tuns auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zurückzugreifen ist. Lediglich ganz entfernt liegende Möglichkeiten einer nachteiligen Einwirkung auf das Schutzgut Wasser lösen die Erlaubnispflicht nach dem Auffangtatbestand nicht aus.[49] Selbst eine Maßnahme, die nur mittelbar eine Beeinträchtigung des Gewässers mitbedingt, erfüllt die Voraussetzung der „Geeignetheit“ nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG[50].

Für die Einstellung der Wasserhaltung / Flutung der Schachtanlagen bedarf es daher in jedem Falle einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 WHG.[51]

Bzgl. der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gilt § 12 WHG. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Gemäß § 19 Abs.2 WHG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Bergbehörde. § 19 Abs. 2 WHG regelt aber lediglich eine Zuständigkeitszuweisung, so dass neben der Entscheidung der Bergbehörde über die Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplans nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG von der Bergbehörde - nicht jedoch von der Wasserbehörde – über eine Erlaubnis

[47] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10.Aufl. § 9 Rn. 5; BVerfG 58, 337.

[48] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10.Aufl. § 9 Rn. 86.

[49] Reinhardt in: Bergbau und Umwelt, S. 63.

[50] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10.Aufl. § 9 Rn. 87.

[51] bzw. im Falle der Einstufung als Gewässerausbau i.S.v, §§ 67 Abs. 2, 68 WHG einer Planfeststellungsverfahrens.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

zu entscheiden ist. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis für eine im Zusammenhang mit der bergbaulichen Tätigkeit gemäß bergrechtlichem Betriebsplan stehende Gewässerbenutzung handelt es sich um eine wasserrechtliche Entscheidung, bei deren Erlass die Bergbehörde das gesamte formelle und materielle Wasserrecht zu beachten hat.[52] Um sicherzustellen, dass die materiellen Anforderungen des Wasserrechts beachtet werden, verpflichtet § 19 Abs. 3 WHG die Bergbehörde vor Entscheidung über den Antrag das Einvernehmen der Wasserbehörde einzuholen.[53]

Da die Maßnahmen der Einstellung der Wasserhaltung und Schachtflutung durchgeführt wird, ohne dass die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, hat die Bergbehörde im Zuge der Ausübung der Bergaufsicht die für die Wiederherstellung rechtskonformer Zustände geeigneten und erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese können insbesondere auf ein Abpumpen des Wassers aus den Schachtanlagen gerichtet sein, sofern dies zur Abwendung von Nachteilen geboten erscheint.

<u>Ergebnis zu 1b)::</u>

Die Einstellung der Wasserhaltung und die damit einhergehenden Veränderungen der Fließrichtungen des Wassers sowie dessen Eintreten und Abfluss in die Schachtanlagen bedürfen zwingend einer wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. §§ 8 Abs. 1, 9 WHG.[54]

Ohne Existenz der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung der mit Einstellung der Wasserhaltung einhergehenden Veränderung rechtswidrig.

---

[52] Ernst in: Redeker/Uechtritz, Anwalts-Handbuch Verwaltungsverfahren, C. Recht der Wasserwirtschaft, Rn. 204.

[53] D.h.: Ohne Zustimmung der Wasserbehörde kann die Bergbehörde eine wasserrechtlicher Erlaubnis nicht erteilen. Das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde liegt nur vor, wenn die Wasserbehörde mit der Entscheidung einverstanden ist und ihr voll und ganz nach Form und Inhalt zustimmt (*Knopp*, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 14 WHG a.F. Rz. 17.)

[54] sofern kein Fall des Gewässerausbaus vorliegt; dann bedarf es einer Planfeststellung nach §§ 67 ff. WHG

Per schlichter Betriebsplanzulassung können die Maßnahmen nicht abschließend genehmigt werden, da die bergrechtliche Betriebsplanzulassung – mit Ausnahme der hier nicht vorliegenden Rahmenbetriebsplanfeststellung – keine Konzentrationswirkung entfaltet und mithin nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (hier WHG) zusätzlich erforderlichen Entscheidungen umfasst.

Die Folgen der für rechtswidrig erkannten Maßnahmen sind grundsätzlich rückgängig zu machen, sofern nicht zu besorgen steht, das sich dadurch in gleich hohem oder höheren Umfang Gefahren oder Nachteile für Schutzgüter ergeben.

c) Bedarf es unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise der gleichzeitigen Flutung mehrerer Bergwerke oder der Betroffenheit einer bestimmten Bevölkerungsanzahl, der Zulassung im Rahmen eines Verfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung?

Wie oben ausgeführt, dienen Rahmenbetriebspläne dazu, bergbauliche Vorhaben in einen größeren zeitlichen Zusammenhang zu stellen und die Planung bzgl. der Durchführung unterschiedlicher Maßnahmen in einem Gesamtüberblick darzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG muss immer dann ein Rahmenbetriebsplan aufgestellt werden, wenn die bergrechtliche Zulassungsentscheidung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden muss. Dies ist bei Erfüllung der Kriterien der nach § 57c BBergG erlassenen UVP-V Bergbau der Fall.

Gemäß § 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau bedürfen allerdings nur *„betriebsplanpflichtige Vorhaben der <u>Gewinnung</u> von Steinkohle (…)“* einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bergbauliche Tätigkeit der Folgenbewältigung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung fällt mithin nicht unter § 1 Abs. 1 UVP-V Bergbau.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich aber aus § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau soweit die Maßnahmen als

„sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen“

einzustufen sind und einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Vorliegend kommt eine UVP-Pflichtigkeit der Maßnahme der Einstellung der Wasserhaltung und der Flutung der Schachtanlage gem. Anlage 1 Nr. 13.3 UVPG in Betracht.

Danach ist das

13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser […] jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von …	[55]	[56]
13.3.1	10 Mio. m^3 oder mehr,	X	
13.3.2	100 000 m^3 bis weniger als 10 Mio. m^3,		A
13.3.3	5 000 m^3 bis weniger als 100 000 m^3, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S

uvp-pflichtig.

Beabsichtigt ein Bergbauunternehmer Maßnahmen durchzuführen, die in dem in Ziffer 13.3 der Anlage 1 zum UVPG dargestellten Umfang mit Wasser umgehen, kann die behördliche Entscheidung nur in einem Verfahren ergehen, in welchem der Frage der Umweltverträglichkeit nachgegangen wurde. Aufgrund der Regelung des § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau bedarf eine Betriebsplanzulassung, die sich zu solchen wassereinwirkende Maßnahmen verhält, einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung nach §§ 57a ff. BBergG.

[55] generell uvp-pflichtig

[56] uvp-pflichtig nach Ergebnis einer allgemeinen (A) bzw. standortbezogenen (S) Vorprüfung des Einzelfalls

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Würde man §§ 57a ff. BBergG nicht für einschlägig halten, so würde dies im Ergebnis nichts an der Erforderlichkeit der Durchführung einer UVP ändern. Da Betriebspläne, die nicht im Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter UVP zugelassen werden, keine Konzentrationswirkung entfalten, bedürfen diese dann einer separaten wasserrechtlichen Bescheidung, wenn es – wie hier – um die Verwirklichung wasserrechtlicher Benutzungstatbestände nach WHG geht; vgl. oben unter b). Dies gilt unabhängig davon, ob es um in Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplänen dargestellte Maßnahmen geht.

Aufgrund der Wassermengen, die von der Einstellung der Wasserhaltung insgesamt betroffen sind (hier: mehr als 10 Mio. m³), folgt die zwingende UVP-Pflicht aus Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Isolierte Vorabentscheidungen über die Einstellung der Wasserhaltung nur in Teilbereichen des Bergwerks sind unstatthaft, wenn das bereits konkretisierte Gesamtvorhaben sich auf einen größeren Bereich der Flutung bezieht und eine Teilflutung sich nicht als unabhängiges, separates Vorhaben darstellen lässt.

Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die gefluteten bzw. zur Flutung vorgesehenen Schachtanlagen miteinander in Verbindung stehen, so dass sich die Maßnahme insgesamt als eine einheitliche Flutung des oder der (gesamten) Bergwerks / Bergwerke darstellt.

Liegt der Sachverhalt in Bezug auf die Einstellung einer Wasserhaltungsmaßnahme und die Flutung von Schachtanlagen – anders als hier gegenständlich – so, dass diese isoliert geplant und durchgeführt werden soll und keine Interaktionen mit anderweitigen Planungen zur Wasserhaltung bzw. Schachtflutung und deren Umsetzung bestehen, hängt die UVP-Pflichtigkeit von der dann betroffenen Wassermenge und dem Ergebnis einer allgemeinen (13.3.2) bzw. standortbezogenen (13.3.3) Vorprüfung des Einzelfalles ab. In diesem Falle richtet sich die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit nach der Erfüllung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Zu den relevanten Maßgaben gehören in Bezug auf die hier in Rede stehenden Maßnahmen insbesondere:

- Merkmale des Vorhabens

  [1.2] Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,

  [1.4] Umweltverschmutzung und Belästigungen,

  [1.5] Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

- Standort des Vorhabens

  [2.1] bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

  [2.2] Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

  [2.3] Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien); z.B. Natura-2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete :

- Merkmale der möglichen Auswirkungen

  [3.1] Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

  [3.2] grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,

  [3.3] Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

  [3.4] Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

  [3.5] Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Nach diesen Kriterien können die mit der Einstellung der Wasserhaltung und Flutung der Schachtanlagen sowie der Ableitung von austretendem Gewässer im Vorfluter einhergehenden Auswirkungen in der vorliegenden Konstellation auch bei isolierter Betrachtung von Teilflutungen und Durchführung einer Vorprüfung nach § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 bzw. 13.3.3 keinesfalls nicht als nicht uvp-pflichtig bewertet werden. Mithin wäre selbst dann, wenn die Wassermenge unterhalb 10 Mio. m³ liegen würde, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP durchzuführen, da die bekannten Auswirkungen der Flutung von Schachtanlagen und

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

des dabei stattfindenden Eintrages von Stoffen und Verbindungengen in das Wasser die konkrete Besorgnis erheblicher Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Gewässerbeschaffenheit mit sich bringen. Hinzu kommt die Besorgnis, dass die Flutung der Schachtanlagen an sich – aber auch die Art und Weise, in der eine Flutung ggf. vorgenommen wird –, zu Erschütterungen an der Tagesoberfläche führen, die ihrerseits einer näheren Betrachtung im Rahmen einer UVP und einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen

Ergebnis zu 1c)::

Die behördliche Entscheidung über die Einstellung der Wasserhaltung und die Flutung der Schachtanlagen sowie die Folgemaßnahmen der gebündelten Einleitung von austretendem Wasser in die Vorfluter kann in jedem Falle nur im Ergebnis eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen.

Flutungen von Schachtanlagen, die ohne die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen bzw. außerhalb eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens – und mithin ohne im Ergebnis einer UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung erlassenen behördlichen Entscheidungen – durchgeführt werden, sind als rechtswidrig zu beurteilen.

Im Rahmen der Entscheidung über weitere Maßnahmen der Einstellung von Wasserhaltungen und Flutungen von Schachtanlagen müssen die Auswirkungen frühere – rechtswidrig oder rechtmäßig erfolgter – Maßnahmen berücksichtigt werden. Aktuell zur Zulassung bzw. Erlaubnis beantragte Maßnahmen müssen bereits realisierte Maßnahmen und hierauf eingetretene Zustände dokumentieren. Die Pflichten bzw. Voraussetzungen, unter welchen die Behörde im Zuge der Bescheidung auch in der Vergangenheit liegende Maßnahmen mit erfassen kann bzw. muss, richtet sich danach, inwieweit Bestandskraft bzw. Vertrauensschutz in Bezug auf die in der Vergangenheit realisierten Maßnahmen eingetreten ist. Eine Berücksichtigung jener Maßnahmen und die Umsetzung sich daraus ggf. ergebende Konsequenzen für die Bescheidung des aktuellen Antrages hat unabhängig davon in jedem Falle zu erfolgen.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Konkret mit Blick auf den Gegenstand der Maßnahmen, welche die RAG zur bergrechtlichen Planfeststellung zu beantragen beabsichtigt und zu welchen am 28.04.2015 ein Scoping-Termin stattgefunden hat, ist festzustellen, der Antragsgegenstand des Verfahrens zwingend die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Teilflutungen mit einbeziehen muss. Dies gilt unabhängig von dem Eintritt von Bestandskraft in Bezug auf (rechtswidrig) erfolgte Sonderbetriebsplanzulassungen, da diese in jedem Fall nicht die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse beinhalten und mithin die erforderliche Legitimation nach dem Regime des WHG fehlt und insofern weder Vertrauens- noch Bestandsschutz eintreten konnte.

2. Welche Voraussetzungen bestehen in den unterschiedlichen Verfahren im Hinblick auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Dritter sowie im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit?

Nach dem Ergebnis der Begutachtung kann die Maßnahme der Einstellung der Wasserhaltung und der damit einhergehenden und bezweckten Flutung der Schachtanlage nicht per Sonderbetriebsplanzulassung genehmigt werden. Stattdessen bedarf es der Aufstellung und Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes. Das Betriebsplanverfahren muss aufgrund der UVP-Pflichtigkeit der Maßnahmen als Planfeststellungsverfahren nach §§ 57a ff. BBergG durchgeführt werden.

Würde kein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, bedürfte es einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, die (ebenfalls) uvp-pflichtig ist und über die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden wäre.

Mithin ist in jedem Falle ein Verfahren mit umfassender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wie sie in §§ 73, 74 VwVfG bzw. §§ 7 ff. UVPG vorgeschrieben wird.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und dessen Auswirkungen auf Interessen und Rechte Dritter hat umfassend zu erfolgen.

In bergrechtlicher Hinsicht hat das Ergebnis der Prüfung – soweit nicht Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG berührt werden – im Rahmen der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG Auswirkungen auf die Zulassungsentscheidung.

Besteht in Bezug auf die bergrechtliche Betriebsplanzulassung keine Planfeststellungspflichtigkeit, so bedarf es einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 WHG, über die – aufgrund der Einschlägigkeit der Maßgaben des UVPG (Anlage 1 Ziffer 13.3.1 bzw. 13.3.2/3. i.V.m. Anlage 2) – im Ergebnis eines Verfahrens mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung zu bescheiden ist.[57]

In jedem Fall gelten die Maßgaben des § 13 Abs. 1 WHG, wonach die erlaubnispflichtige Wasserbenutzung zu versagen ist, wenn

(1) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder

(2) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 13 Abs. 2 WHG).

Diese materiellen Voraussetzungen müssen im Falle der Bescheidung über den Antrag im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ebenso beachtet werden wie im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Genehmigungsfähigkeit der Flutung von Schachtanlagen hängt damit in jedem Falle in materieller Hinsicht von dem Ergebnis einer eingehenden Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter sowie die betroffenen öffentlichen Interessen und Auswirkungen auf die Bevölkerung ab.

Würde kein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so wäre über die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit in einem mit Öffentlichkeitsbeteiligung und

[57] Sofern es sich nicht um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau handelt, bzgl. dessen UVP-Pflichtigkeit die gleichen Maßgaben gelten.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

UVP durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden, in welchem die vorgenannten Maßgaben gelten.

Das – dann separate – bergrechtliche Verfahren auf Zulassung des Abschlussbetriebsplanes wäre gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG ebenfalls mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, da die von den Maßnahmen betroffenen öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen und mehr als 300 Personen betroffen sind bzw. der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist. Die dem Vorhaben ggf. entgegenstehenden öffentlichen Interessen wären dann über § 55 (insbesondere Abs. 1 Nr. 9) und § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigen.

Denn nach der Rechtsprechung des BVerwG hat die zuständige Behörde bei der Zulassung eines Betriebsplans auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 BBergG die Pflicht, eine Aufsuchung oder Gewinnung bereits bei der Zulassung des Betriebsplans zu beschränken, soweit der Aufsuchung oder Gewinnung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.[58] Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind die in § 48 Abs. 2 BBergG genannten Einschränkungen auch für den Abschlussbetriebsplan beachtlich.[59]

Im Rahmen einer Abschlussbetriebsplanzulassung sind ferner - sei es aufgrund der Konzentrationswirkung einer Planfeststellung oder jedenfalls über § 48 Abs. 2 S.1 BBergG im Falle einer „einfachen“ Abschlussbetriebsplanzulassung – die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.[60]

---

[58] St. Rspr. d. BVerwG, vgl. z.B. Urt. v. 16.03.1989 (4 C 36/85) - *Moers-Kapellen; Urt. v. 29.06.2006 (7 C 11/05) – Garzweiler.*

[59] BVerwG, Urt. 14.04.2005 (7 C 26/03): dort ausdrücklich obwohl § 48 Abs. 2 BBergG nur von Einschränkungen der Aufsuchung und der Gewinnung spricht und die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit bei der Durchführung eines Abschlussbetriebsplans bereits eingestellt worden ist.

[60] BVerwG, Urt. v. 14.04.2005 (7 C 26/03)

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Bergbauunternehmen aus der Bergaufsicht (§§ 69 ff. BBergG) entlassen werden?

Auch unter dem Aspekt einer künftigen Entlassung des Bergbauunternehmers aus der Bergaufsicht und bergrechtlichen Haftungstatbeständen bedarf es einer Abschlussbetriebsplanzulassung und deren Durchführung.

Bergbauliche Tätigkeiten unter dem Geltungsbereich des BBergG unterliegen stets der Beaufsichtigung durch die zuständige Bergbehörde („Bergaufsicht“), §§ 69 ff. BBergG. Die Bergbehörde hat unerlaubte Tätigkeiten zu unterbinden und Anordnungen zu treffen, um den gesetzlichen Vorschriften widersprechenden Zuständen zu begegnen (vgl. im Einzelnen §§ 70 ff. BBergG).

Hierzu gehört auch, dass die Bergbehörde darauf zu achten hat, dass der Unternehmer seine Tätigkeiten im Rahmen zugelassener Betriebspläne durchführt. Die Zulassung von Betriebsplänen darf – selbstverständlich – nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. §§ 55, 48 Abs. 2 S. 1 BBergG) vorliegen und die Tätigkeiten, die der Unternehmer durchzuführen beabsichtigt, auf Grundlage gerade des vorgelegten Betriebsplanes zugelassen werden dürfen. Es kommt daher auch darauf an, dass der Unternehmer die „richtige Art“ von Betriebsplan vorlegt.

Die Bergaufsicht endet, wenn nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden (§ 69 Abs. 2 BBergG). Die diesbzgl. Feststellung zu treffen, liegt bei der Bergbehörde.

Das Instrumentarium für eine geordnete Einstellung des Betriebes und die Gewährleistung, dass von diesem keine Gefahren mehr ausgehen, so dass die Bergaufsicht beendet werden kann, ist der Abschlussbetriebsplan. § 53 BBergG verpflichtet den Bergbauunternehmer, für die Einstellung seines Betriebes einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Der Abschlussbetriebsplan muss dabei folgenden Anforderungen genügen:

1. Genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung,
2. Nachweis, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. es muss gewährleistet werden, dass[61]
   - die **erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb getroffen ist** und geltende Rechtsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,
   - es nicht zu einer Beeinträchtigung von Bodenschätzen kommt, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt,
   - für den **Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs** Sorge getragen ist,
   - die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
   - die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
   - die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass die Sicherheit eines zulässigerweise bereits geführten anderweitigen Bergbaubetriebes nicht gefährdet wird,
   - **gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind**,
   - **Dritte vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes geschützt** sind,
   - die Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche wieder nutzbar gemacht wird,
3. Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung.

Wird die Planung des Unternehmers diesen Anforderungen gerecht, lässt die Bergbehörde den Abschlussbetriebsplan zu, so dass der Unternehmer mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Einstellung des Betriebes und der Beseitigung bzw. Bewältigung der vom Betrieb und dessen Auswirkungen ausgehenden Beeinträchtigungen und Gefahren beginnen kann.

[61] Vorliegend besonders relevante Zulassungsvoraussetzung in fetter Schrift.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Da auch die Einstellung und Folgenbewältigung eines Bergbaubetriebes ein dynamischer Prozess ist und eine Anpassung an sich ändernde Erkenntnisse oder Gegebenheiten erforderlich ist, können Abschlussbetriebspläne ergänzt und abgeändert werden (§ 53 Abs. 1 S. 2 BBergG).

Stellt sich heraus, dass der zugelassene Abschlussbetriebsplan nicht ausreicht, die sich im Zusammenhang mit der Einstellung des Bergwerks ergebenden Probleme zu lösen, und kann deshalb das Bergwerk nicht aus der Bergaufsicht entlassen werden, bedarf es einer Ergänzung, Änderung oder sogar eines neuen Abschlussbetriebsplans.[62]

Bei der Zulassung des Abschlussbetriebsplans muss prognostiziert werden, ob die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen geeignet ist, den genannten Gefahren und möglichen Schäden vorzubeugen.[63]

Es ist grundsätzlich Sache des Bergbauunternehmers, zu entscheiden, ob, wie und wie lange er seinen Bergbaubetrieb führen bzw. wann und wie er seinen Betrieb einstellen möchte – soweit er für die von ihm dafür aufgestellten Betriebspläne die erforderliche Zulassung erhält. Jedoch trifft den Unternehmer die Pflicht zur Aufstellung der Betriebspläne und die Bergbehörde hat über das betriebsplan- und bergaufsichtsrechtliche Instrumentarium Möglichkeit und Pflicht, die Vorlage entsprechender Betriebspläne durchzusetzen. Dies gilt – selbstverständlich – auch für den Fall, dass der Unternehmer den Betrieb nicht mehr weiterführt, da dann die Pflicht des § 53 Abs. 1 BBergG zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes greift. Maßnahmen, die objektiv nicht einer Fortführung, sondern einer Einstellung des Abbaubetriebs zuzurechnen sind, können nicht auf anderer betriebsplanrechtlicher Grundlage genehmigt werden, als im Rahmen (ggf. eines zugelassenen Konzepts) der Abschlussbetriebsplanzulassung.

Da das BBergG zwischen Betriebsplänen für die Errichtung und Führung des Betriebes (§ 52 BBergG) und für die Einstellung des Betriebes (§ 53 BBergG) unter-

[62] Frenz: Unternehmerverantwortung im Bergbau (2003), S. 82
[63] Beckmann, DÖV 2010, S. 512, 513 m.w.N.

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

scheidet, greift dann, wenn der Unternehmer keinen neuen Betriebsplan zur Fortführung seines Bergbaubetriebs vorlegt - bzw. er seine Tätigkeiten dauerhaft beendet -, die Pflicht zur Aufstellung des Abschlussbetriebsplanes.

Es ist dann das Programm zur Beseitigung und Bewältigung der bergbaubedingten Folgen und zur Erreichung eines gefahrbefreiten Zustandes aufzustellen und umzusetzen, an dessen Ende die Entlassung aus der Bergaufsicht steht.

Frankfurt am Main, 4. Mai 2015

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Literatur

Beckmann, Martin:
Rechtliche Rahmenbedingungen der Einstellung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2010, S. 512 ff.

Berendes. Konrad / Frenz, Walter / Müggenborg, Hans-Jürgen:
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 1. Auflage (2011)

Boldt, Gerhard / Weller, Herbert:
Bundesberggesetz (1984)

Czychowski, Manfred / Reinhardt, Michael:
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 10. Auflage (2010)

Frenz, Walter:
Grundwasseranstieg im Kohlenbergbau: Bergschadenshaftung und wasserrechtliche Pflichten, Natur und Recht (NuR) 2006, S. 680 ff.

Knöchel, Harald:
Der Abschlussbetriebsplan – Dogmatische Strukturen und Problemfelder in der Praxis, Zeitschrift für Bergrecht (ZfB) 1996, S. 44 ff.

Kremer, Eduard / Neuhaus gen. Wever, Peter U.:
Bergrecht (2001)

Piens, Reinhart / Graf Vitzthum, Stefan / Schulte, Hans-Wolfgang:
Bundesberggesetz (BBergG), 2 Auflage (2013)

Pollmann, Heinz J. / Wilke, F. Ludwig:
Der untertägige Steinkohlenbergbau und seine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche (1994)

Reinhardt, Michael:
Neuere Entwicklungen im wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystem unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus, Natur und Recht (NuR) 2004, S. 82 ff.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz:
Kommentar zum Grundgesetz (2004)

Schulte, Hans:
Raumplanung und Genehmigung bei der Bodenschatzgewinnung (1996)

Sieder, Frank / Zeitler, Herbert / Dahme, Heinz / Knopp, Günther-Michael:
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 47. Auflage 2014

von Danwitz, Thomas (Hrsg.):
Bergbau und Umwelt (1998)

Zydek, Hans:
Bundesberggesetz (BBergG) Materialien - mit amtlicher Begründung und anderen amtlichen Materialien